

<u>Beratungsabfolge:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Sitzungsart:</u>
Ausschuss für Umwelt und Technik	06.07.2022	öffentlich

Saalversorgung zu Küche im 1. OG, Felsenbergweg 3, Flst. 5202/1**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen der Gemeinde wird gem. § 36 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB versagt.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>		<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>	
☐ Ja ☒ Nein			
<u>Überschreitung:</u>		<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>	
☐ Ja ☒ Nein			
<u>Finanzierungsvorschlag:</u>			
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u>			
☐ Ja ☐ Nein		Abschreibungen	€
		Personal- / Sachaufwand	€

Sachvortrag und Begründung:

Innerhalb der bestehenden Hotelanlage wird ein Veranstaltungssaal unterhalten. In einem Teilbereich des Veranstaltungssaals, der bisher zur „Saalversorgung“ dient, soll eine Küche eingerichtet werden. Im Veranstaltungssaal finden Hochzeitsveranstaltungen bis maximal 400 Personen statt, der Einbau einer Küche mit Vorbereitungsraum und Kochbereich soll zur Herstellung von Speisen für die Veranstaltung dienen. Hochzeitssäle werden rechtlich als Vergnügungsstätte eingestuft.

Für das Vorhaben gilt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördlich der B 10 / Markgröninger Straße“ vom 26.05.1994, der als Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet (GI) vorsieht. Vergnügungsstätten sind in Industriegebieten weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig. Damit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nicht gegeben.

Aus o.g. Gründen wurde seinerseits das Einvernehmen versagt.

Die untere Baurechtsbehörde sowie das Rechtsamt sehen allerdings die Nutzung des Veranstaltungssaales im 1. OG für die Durchführung von (türkischen) Hochzeitsveranstaltungen durch die erteilte Änderungsbaugenehmigung vom 10.12.1999 als zulässig an. Somit ist für den Veranstaltungssaal von einem Bestandsschutz auszugehen. Aufgrund dessen teilte das Landratsamt mit, dass das vom 22.07.2020 versagte Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde. Daher ist erneut über das Einvernehmen zu entscheiden.

Aus Sicht der Verwaltung intensiviert eine Änderung, insbesondere eine weitere Saalversorgung, die

Nutzung, die eigentlich gem. Bebauungsplan nicht zulässig ist. Daher befürwortet die Verwaltung weiterhin nicht die Erteilung des Einvernehmens.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zu versagen.